

Stellungnahme

vom 02. Mai. 2024

zur Verordnung der Landesregierung zum Erosionsschutz auf landwirtschaftlichen Flächen (Erosionsschutzverordnung - ErosionsSchVO)

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V – VfEW

Vorbemerkung

Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 240 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberer Stelle.

Einleitung

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Erosionsschutzverordnung Stellung zu nehmen.

Generell sind Maßnahmen zum Erosionsschutz auf wind- und Wassererosionsgefährdeten Flächen zu begrüßen.

Für die Energiewirtschaft sind die Vorgaben zum Erosionsschutz unproblematisch, während die Wasserwirtschaft die Vorgaben differenzierter betrachten muss. Wirkungsvolle Maßnahmen schützen die Wasserressourcen, der Umsetzungszeitraum muss jedoch entsprechend passen, damit keine negativen Folgen für das Trinkwasser entstehen. Im Folgenden haben wir daher zwei konkrete Anmerkungen an Verordnung.

§6 Pflugeinsatz auf Erosionsgefährdeten Flächen

Ein früher Umbruch kann zu vermehrter Mineralisation führen. Daher ist der Zeitraum vom 1. Dezember bis 15. Februar zu prüfen. Insbesondere im Bereich der SchALVO gelten je nach Kultur andere früheste Bodenbearbeitungszeitpunkte. Der Schutz des Trinkwassers darf nicht vernachlässigt werden, weshalb in der Kommunikation auf die unterschiedlichen Vorgaben hingewiesen werden muss, sofern die Daten bestehen bleiben.

§ 7 Maßnahmen zum Schutz vor Wassererosion

Die Anlage des Erosionsschutzstreifens ist als zu spät zu bewerten. Eine Einsaat im November führt voraussichtlich nicht zu einer ausreichenden Etablierung des Bestandes. Gleichzeitig führt die späte Einsaat mit Bodenbearbeitung zu einer

erhöhten Mineralisation, die im Herbst und Winter eine Auswaschung des im Boden vorhandenen Stickstoffs bewirkt.

Auch hier sind kulturbedingt frühere Termine zu prüfen um den Trinkwasser nicht gegen den Erosionsschutz auszuspielen. Als aus Wasserschutzsicht praktikable Lösung für späte Ernten, durch die eine Einsaat nicht mehr möglich ist und keine Untersaat erfolgte, wäre es die Flächen bis zum nächsten Frühjahr unbearbeitet zu lassen. Dies sollte natürlich nur in Ausnahmefällen, erlaubt sein, während der Trinkwasserschutz nicht zu Lasten des Erosionsschutzes gehen darf. Daher ist bei der Frage wann die Bodenbearbeitung erfolgt stets eine Schutzgüterabwägung, wobei in Wasserschutzgebieten, insb. Problem- und Sanierungsgebieten dem Trinkwasserschutz eine entsprechend hohe Bedeutung zukommt.

Torsten Höck
Geschäftsführer
Tel: 0711 933491-20
Fax: 0711 933491-99
info@vfew-bw.de

VfEW
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V.
Hölderlinplatz 5
70193 Stuttgart